

**Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang Psychologie
an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 09.11.2010**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. Seite 474), zuletzt geändert am 08.10.2009 (GV. NRW 2009 S. 516), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Psychologie an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 20.07.2007 zuletzt geändert am 21.09.2009, wird wie folgt geändert:

1.) In § 1 Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 neu eingefügt:

„Die Einschreibung ist nur zum Wintersemester möglich.“

2.) § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Mit dem Bestehen einer Modulprüfung wird eine festgelegte Anzahl so genannter Kreditpunkte („Credits“) erworben. Die Anzahl der Kreditpunkte eines Moduls ergibt sich aus dem durchschnittlichen studentischen Zeitaufwand, der für den Erwerb der Qualifikationen des Moduls erforderlich ist (Workload). Ein Kreditpunkt beinhaltet einen durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Dabei entsprechen die Maßstäbe für die Bestimmung der Kreditpunkte dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Alle Module außer dem Pflichtmodul „Versuchspersonenstunden“ und dem Studium Universale sind eindeutig nur einem Studienabschnitt zugeordnet. Module können mehrere Teilprüfungen beinhalten.“

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

„Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums ist es notwendig, insgesamt 180 Kreditpunkte zu erwerben. In der Orientierungsphase müssen 60 Kreditpunkte, in der Kernphase 115 Kreditpunkte erworben werden. Zusätzlich werden 4 Kreditpunkte über das Studium Universale und 1 Kreditpunkt über die 30 im Sinne des § 10 Abs. 4 abzuleistenden Versuchspersonenstunden erworben. Durch das insgesamt 10-wöchige Berufspraktikum werden 13 Kreditpunkte und durch die erfolgreich abgeschlossene Bachelor-Arbeit werden 12 Kreditpunkte erworben.“

3.) § 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Frühestens nach erfolgreichem Abschluss der Orientierungsphase leisten die Studierenden unter Anleitung einer Diplom/B. Sc./M. Sc. -Psychologin oder eines Diplom/B. Sc./M. Sc. -Psychologen ein mindestens zehnwöchiges berufsbezogenes Praktikum (oder zwei berufsbezogene Praktika von je mindestens fünf Wochen Dauer) ab“.

4.) § 13 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Für Klausuren und mündliche Prüfungen bzw. die zugeordneten Wiederholungsprüfungen setzt der Prüfungsausschuss vier Prüfungszeiträume pro Jahr (zwei pro Semester) fest.

Für jedes Modul, das mit einer mündlichen Prüfung oder Klausur abgeschlossen wird, wird jedes Jahr in den drei aufeinander folgenden Prüfungszeiträumen nach Ende der letzten Modulveranstaltung je eine Prüfungsmöglichkeit angeboten. Der Prüfungszeitraum, in dem die Erstprüfung abgelegt wird, ist zwischen den ersten beiden Prüfungszeiträumen nach Ende der letzten Modulveranstaltung frei wählbar. Die zugeordneten Wiederholungsprüfungen finden in dem jeweils folgenden Prüfungszeitraum, in dem eine entsprechende Prüfungsmöglichkeit angeboten wird, statt“.

5.) In § 17 Absatz 3 werden die Worte: „Studium Universale“ gestrichen.

6.) Die Anlage 1 „Pflicht- und Wahlpflichtmodule“ wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 1: Module

Die folgende Aufstellung legt die Module fest, die für die Erlangung des Studienabschlusses zu belegen und mit einer Modulprüfung erfolgreich abzuschließen sind.

1. Studienabschnitt

In der Orientierungsphase (erstes und zweites Semester) sind insgesamt 60 Kreditpunkte zu erwerben. Davon entfallen

- 8 Kreditpunkte auf das Pflichtmodul A: „Physiologische Grundlagen des Verhaltens I und II“
- 6 Kreditpunkte auf das Pflichtmodul B-I: „Quantitative Methoden I“
- 6 Kreditpunkte auf das Pflichtmodul B-II: „Quantitative Methoden II“
- 8 Kreditpunkte auf das Pflichtmodul C: „Einführung in empirisch wissenschaftliches Arbeiten“
- 8 Kreditpunkte auf das Pflichtmodul G: „Allgemeine Psychologie I: Wahrnehmung und Denken I und II“
- 8 Kreditpunkte auf das Pflichtmodul H: „Allgemeine Psychologie II: Lernen, Gedächtnis, Motivation, Emotion I und II“
- 8 Kreditpunkte auf das Pflichtmodul I: „Biologische Psychologie: Einführung in die Biologische Psychologie I und II“

- 8 Kreditpunkte auf das Pflichtmodul K: "Differentielle Psychologie und Persönlichkeitsforschung I und II"

Studienabschnitt

Im zweiten Studienabschnitt (Kernphase, drittes bis sechstes Semester) sind insgesamt 115 Kreditpunkte zu erwerben, davon entfallen

- 6 Kreditpunkte auf das Pflichtmodul D: „Experimentelles Praktikum“
- 8 Kreditpunkte auf das Pflichtmodul E: „Grundlagen der Diagnostik“
- 4 Kreditpunkte auf das Pflichtmodul F: „Diagnostisches Verfahren“
- 8 Kreditpunkte auf das Pflichtmodul J: „Entwicklungspsychologie“
- 8 Kreditpunkte auf das Pflichtmodul L: „Sozialpsychologie“
- 8 Kreditpunkte auf das Pflichtmodul M „Arbeitspsychologie und Ergonomie“
- 8 Kreditpunkte auf das Pflichtbasismodul N: „Klinische Psychologie“
- 8 Kreditpunkte auf das Pflichtbasismodul O: „Neurowissenschaftliche Psychologie“
- 8 Kreditpunkte auf das Pflichtaufbaumodul P: „Arbeitspsychologie und Ergonomie Praktikum“
- 8 Kreditpunkte auf das Pflichtaufbaumodul Q: „Klinische Psychologie Praktikum“
- 8 Kreditpunkte auf das Pflichtaufbaumodul R: „Neurowissenschaftliche Psychologie Praktikum“
- 8 Kreditpunkte auf das nicht-psychologische Nebenfach T,
- 13 Kreditpunkte auf das 10-wöchige Berufspraktikum,
- 12 Kreditpunkte auf die Bachelor-Arbeit.

Ohne Bindung an einen Studienabschnitt entfallen zusätzlich 4 Kreditpunkte auf das Studium Universale und 1 Kreditpunkt auf das Pflichtmodul „Versuchspersonenstunden“

Ein Modul in der Kernphase kann nur belegen, wer mindestens 30 Kreditpunkte aus der Orientierungsphase erworben hat und mindestens die Modulprüfung B1 (Quantitative Methoden I) oder die Modulprüfung B2 (Quantitative Methoden II) bestanden hat.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 02.11.2010.

Düsseldorf, den 09.11.2010

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Hans Michael Piper
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.